

(5) Der Abstand der Zelte untereinander hat bei:

- | | |
|--|------|
| a) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche bis 16 qm | 2 m, |
| b) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche von über 16 qm bis 30 qm | 3 m, |
| c) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche über 30 qm | 5 m |

zu betragen. Der Abstand der Zelte wird von Zeltwand zu Zeltwand gemessen.

(6) Um jedes Zelt ist ein Wundstreifen von 0,25 m Breite zu ziehen, bei Hundert-Mann-Zelten von 0,50 m Breite.

(7) Zeltlager und Zeltplätze, bei denen die Gesamtgrundfläche der Zelte 300 qm übersteigt, sind in Zeltgruppen aufzuteilen. Eine Zeltgruppe soll nicht mehr als 300 qm Grundfläche umfassen. Der Abstand von Zeltgruppe zu Zeltgruppe hat mindestens 10 m zu betragen.

(8) Werden mehrere Zeltgruppen parallel aufgebaut, so ist nach der ersten und im übrigen jeweils nach zwei Zeltreihen eine Lagerstraße anzulegen. Die Breite der Lagerstraße hat mindestens 10 m zu betragen.

(9) Kraftfahrzeuge sind mindestens 5 m von Zelten entfernt abzustellen.

(10) Von Gebäuden müssen Zelte gleichfalls mindestens 5 m entfernt sein.

§ 5

Wirtschaftszelte /

(1) Wirtschaftszelte sind mindestens 15 m von Unterkunftszelten entfernt als Zeltkomplex zu errichten.

(2) Wirtschaftszelte müssen untereinander einen Abstand von 10 m haben und mit einem Wundstreifen von 1 m Breite umgeben sein.

(3) Feldküchen sind von Wirtschaftszelten mindestens 10 m entfernt aufzustellen und mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben. Die Rauchabzüge sind mit gut wirkenden Funkenfängern zu versehen.

(4) Die Ascheablagerung hat 20 m außerhalb des Wirtschaftskomplexes und im abgelöschten Zustand in mindestens 1 m tiefen Erdgruben zu erfolgen. Die Gruben sind mit nichtbrennbarem Material abzudecken.

II.

Zusätzliche Bestimmungen für Zeltlager

§ 6

Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Auf dem Gelände eines Zeltlagers sowie in den Zelten ist das Raudien sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten. Ausgenommen davon sind Raucherzelte und Raucherinseln.

(2) Raucherzelte und Raucherinseln sind 10 m von anderen Zelten aufzustellen bzw. anzulegen. Der Boden ist von brennbaren Stoffen, wie Gras, Ried, Holz, Laub u. ä., frei zu halten. In den Raucherzelten muß ein Gefäß mit Wasser für die Aufnahme der glühenden Tabakreste aufgestellt werden.

(3) Raucherzelte und Raucherinseln sind mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben und durch entsprechende Hinweisschilder als solche zu kennzeichnen.

(4) An den Ausgängen der Raucherzelte bzw. der Rauch erinseln ist gut sichtbar ein Schild mit folgendem Text anzubringen:

„Vor Verlassen des Raucherzeltes (bzw. der Raucherinsel) sind glühende Tabakreste abzulöschen.“

(5) Kochplätze müssen 15 m von Zelten entfernt und mit einem 1 m breiten Wundstreifen umgeben sein.

(6) In Wäldern dürfen Kochplätze nur an solchen Stellen angelegt werden, die auf Grund besonderer Festlegung durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb (Staatswald) oder den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft — Sachgebiet Forstwirtschaft — (Privatwald) zur Anlegung von Kochplätzen freigegeben sind.

(7) Kochplätze in der Nähe von Wäldern müssen mindestens 50 m vom Waldbestand entfernt sein.

(8) Lagerfeuer müssen mindestens 50 m von Zelten, in Wäldern mindestens 50 m von Baumbeständen entfernt und mit einem 2 m breiten Wundstreifen umgeben sein. Zum Abbrennen von Lagerfeuern in Wäldern ist die Genehmigung des zuständigen Revierförstlers des Staats- oder Privatwaldes einzuholen.

(9) Lagerfeuer und Kochstellen dürfen bis zum vollkommenen Verlöschen nicht ohne Aufsicht bleiben. Hierfür ist der Lagerleiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

(10) Auf Moor- und Torfboden sowie auf Rohhumusdecken ist das Anlegen von Feuer verboten.

§ 7

Elektrische Anlagen

(1) Die Verlegung von elektrischen Anlagen in Zelten hat entsprechend dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu erfolgen. Die Betriebsspannung darf nicht mehr als 400 V und 250 V gegen Erde betragen.

(2) Die Installation elektrischer Anlagen ist so vorzunehmen, daß sie gegen mechanische Beschädigungen ausreichend geschützt ist. Für bewegliche Leitungen dürfen nur Gummi-Schlauchleitungen in der Ausführung NMH (Normen: Mittlere Handapparatleitung) verwendet werden.

(3) Die gesamte elektrische Anlage muß von einer zentralen Stelle abschaltbar sein. Der Hauptschalter ist gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 8

Feuerlöscheinrichtungen

(1) Für jede Zeltgruppe sind eine Kübelspritze und ein Behälter mit 30 l Löschwasser mit entsprechenden Schöpfgefäßen oder mindestens drei Handfeuerlöcher (Naß) bereitzustellen.

(2) Für je vier Zeltgruppen sind an zentraler, gut sichtbarer Stelle folgende Löschgeräte zu stationieren:

- 1 Wassertonne mit 200 l Wasser und 2 Schöpfgefäßen,
- 2 Schaufeln,
- 1 Spaten,
- 1 Axt,
- 1 Kulturhacke.